

DEUTSCHER BUNDESTAG

16. Wahlperiode
Ausschuss für Ernährung,
Landwirtschaft und
Verbraucherschutz

Berlin, den 12.11.2007

Tel.: (030)227- 32 580 (Sekretariat)

Fax: (030)227- 36 022 (Sekretariat)

Tel.: (030)227 - 33308 (Sitzungssaal)

Fax: (030)227 – 36353 (Sitzungssaal)

Mitteilung

Achtung!
Abweichende Sitzungszeit!
Abweichender Sitzungsort!

Die 61. Sitzung des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz findet statt am:

Montag, dem 26.11.2007, 13:00 Uhr

Sitzungssaal: 4.900

Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, Paul-Löbe-Haus, 4.900

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Anhörung

Auf Grund der begrenzten Platzanzahl bitten wir alle Besucher um vorherige Anmeldung
[Anmeldung: Name, Vorname, Geburtsdatum unter der Telefonnummer (030) 227 - 3 79 86
oder unter der E-Mail-Adresse elv-ausschuss@bundestag.de]
Besucher werden gebeten, den Personalausweis bereitzuhalten.

**Hinweis: Handys im Sitzungssaal bitte ausschalten!
Das Rauchen ist im gesamten Gebäude verboten!**

Novelle des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung

Ulrike Höfken, MdB
Vorsitzende

Liste der Sachverständigen

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages

Öffentliche Anhörung zum Thema

Novelle des Gentechnik-Gesetzes und der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung

Montag, 26. November 2007

Verbände/Bundesländer/Ministerien:

Deutscher Bauernverband e. V.
Dr. Jens Rademacher

CDU/CSU

Deutsche Industrievereinigung Biotechnologie
Dr. Bernward Garthoff

CDU/CSU

Bund Ökologische Lebensmittelwirtschaft
Dr. Felix Prinz zu Löwenstein

SPD

Einzelverständige:

Rechtsanwältin Katrin Brockmann

SPD

Prof. Dr. Inge Broer

FDP

Mute Schimpf

DIE LINKE.

Rechtsanwalt Dr. Achim Willand

**BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

Fragen für die Anhörung zur Gentechnikgesetznovelle am 26.11.2007

Allgemein

1. Mit welchen Punkten hindert das Gesetz die praktische Anwendung der grünen Gentechnik und wie ist die Verordnung über die gute fachliche Praxis in diesem Zusammenhang zu beurteilen?
2. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes geeignet, das Vertrauen von Bürgerinnen und Bürgern, Landwirten, Wirtschaft und Verbänden in die Verlässlichkeit der Politik der Bundesregierung zu stärken?
3. Welche politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Konsequenzen ergeben sich aus Gesetzesinitiativen, die eine wissenschaftliche Risikobewertung durch ideologische und politische Bewertungen ersetzen?
4. Wie wird die geplante Novellierung des Gentechnikgesetzes dem Zweck aus § 1 Abs. 1 und 2 gerecht, einen Schutz der gentechnikfreien Landwirtschaft zu gewährleisten? Und kann eine Koexistenz im Sinne einer dafür notwendigen sicheren stofflichen Trennung transgener von ökologischen und konventionellen Saat- und Erntegütern durch die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen gewährleistet werden?
5. Sind die im vorliegenden GentGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere die Änderungen in den §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16e nach Ihrer Einschätzung eine Verbesserung oder eine Verschlechterung des Schutzes von Mensch und Umwelt gegenüber dem geltenden Recht?

Anwendungsbereich (§ 2 Abs. 2a GentG)

1. Wie beurteilen Sie die Ausnahme von durch die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) als „sicher“ eingestuften gentechnisch veränderten Pflanzen und Tieren aus dem Geltungsbereich des Gentechnikgesetzes?
2. Wie sind die „Einschließungsmaßnahmen“ definiert und sind sie geeignet die Sicherheit zu gewährleisten?
3. Ist die in § 2 Abs. 2a vorgesehene Ausnahmeregelung für bestimmte Arbeiten mit gentechnisch veränderten Pflanzen vor dem Hintergrund, dass Mikroorganismen und Pflanzen unterschiedliche Verbreitungsmechanismen haben, mit den im Gentechnikgesetz und im EU-Recht festgelegten Prinzipien – Schutz von Mensch und Umwelt, Step-by-step-Verfahren, Recht der Öffentlichkeit auf Transparenz – in Einklang zu bringen? Und wenn ja, wie?

Verfahrenserleichterungen (§§ 8 und 9 GentG)

1. Welche Auswirkungen haben die in den §§ 8 und 9 vorgesehenen Änderungen für S1/S2-Arbeiten?

Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten (§ 16b GentG)

1. Welche Rechtsfolgen hat die Einwilligung in eine nachbarschaftliche Vereinbarung über die Nicht-Einhaltung des Mindestabstands für den Einwilligenden (bzgl. Schadensausgleichsanspruch, Vorsorgepflichten usw.)?
2. Wie werden die Betroffenen darüber informiert bzw. wie sollten sie informiert werden um Sicherheit beim Umgang mit GVO zu gewährleisten und späteren Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen? Welche Informationen benötigen sie?
3. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Regelung, dass bei Nachbarn, die die für ihren Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt haben, davon ausgegangen wird, dass sie der Nichteinhaltung des Mindestabstands zustimmen? Wäre ein ausdrücklicher Hinweis auf die Folgen der Nichterteilung von Auskünften eine Möglichkeit Konflikten vorzubeugen?
4. Ist vom Recht des GVO-Anbauers auf Nichteinhaltung des Mindestabstands auszugehen, dem der Nachbar nur aktiv widersprechen kann, oder ist vom Recht des Nachbarn auf Einhaltung des Mindestabstands auszugehen, auf das er aktiv verzichten muss?
5. Wie und durch wen wird kontrolliert, ob eine „Pflicht ausschließlich dem Schutz des anderen“ (§ 16b Abs. 1 Satz 4 GenTG-E) dient?
6. Wie erfahren Dritte von solchen Vereinbarungen, damit sie sich ggf. vor mittelbaren Verunreinigungen schützen können? Könnte der Eintrag solcher Flächen ins Standortregister hilfreich sein? Sehen Sie weitere Maßnahmen für erforderlich an, um die notwendige Transparenz für Dritte (Verbraucher, Landwirte, Handel, Maschinenringe, Behörden) zu gewährleisten?
7. Halten Sie die in § 16b Abs 1 vorgeschlagene Neuformulierung für ausreichend, um den Anbau nicht koexistenzfähiger Pflanzen auszuschließen?
8. Wie sieht das Monitoring aus bzw. wie müsste es ausgestaltet sein, damit festgestellt werden kann, dass die Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis ausreichend sind bzw. von nachbarschaftlichen Absprachen keine weiteren Gefahren für die in § 1 Nr 1 und 2 genannten Schutzgüter ausgehen?
9. Wie garantiert das Gesetz, dass § 1 umgesetzt wird, wenn in der Praxis oder in der Forschung Erkenntnis über Koexistenzprobleme auftauchen?
10. Welche Schlussfolgerung müsste nach Ihrer Auffassung der Gesetzgeber aus der Tatsache ziehen, dass dieses Jahr erstmals in der Bundesrepublik transgener Durchwuchsmais nachgewiesen wurde, insbesondere im Zusammenhang mit der Diskussion zur Koexistenz und ihre Sicherung durch Sicherheitsabstand?
11. Wie stehen Sie zu dem Vorwurf, der unter anderem in der Stellungnahme des Bundesrates erhoben wird, ein öffentlich zugängliches Standortregister würde sog. Feldbefreiungen erleichtern sowie die daraus abgeleitete Forderung nach Einschränkung des öffentlichen Teils des Standortregisters?
12. Wie interpretieren Sie den Inhalt des § 16 Abs. 3 des Gentechnikgesetzes?
13. Wie bewerten Sie Streichung der vom Gesetzgeber genannten konkreten Vorgaben in § 16b zur Verordnung der guten fachlichen Praxis sowie die Streichung des Verbots

eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, wenn bei ihrem Anbau die Erreichung der Schutzziele des Gesetzes nicht gewährleistet werden kann?

14. Wie vertragen sich die Änderungen im GenTGE in § 16 b, wonach zukünftig Privatabsprachen über Maßnahmen zur guten fachlichen Praxis getroffen werden können, mit den gentechnikrechtlichen Erfordernissen der Rückverfolgbarkeit und Kontrolle (Monitoring) sowie der Koexistenz? Wie bewerten Sie es, dass diese Privatabsprachen auch hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen möglich sind, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind?
15. Sind die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen - vor allem in § 16b – Ihrer Auffassung nach eine Verbesserung oder Verschlechterung des geltenden Rechts im Hinblick auf die Sicherung der Koexistenz, gute fachliche Praxis und den Schutz vor Kontaminationen beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen?

Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte (§ 16e GentG)

1. Welche Auswirkungen hat die Ausnahme von nicht kennzeichnungspflichtigen Produkten von den §§ 16a und 16b in Bezug auf GVOs, die nur eingeschränkt zugelassen sind - wie z.B. bei der Amflora-Kartoffel geplant, die nur zur industriellen Verwertung, nicht aber als Lebens- und Futtermittel eingesetzt werden soll?
2. Wie kann der Eintrag solcher GVOs in die Lebens- und Futtermittelkette vermieden und für die nötige Transparenz gesorgt werden?

Überwachungs-, Auskunfts-, Duldungspflichten (§ 25 Abs. 7 GentG)

1. Ist es gerechtfertigt, bestimmten Behörden in Eigenverantwortung die Einhaltung der Vorschriften des Gentechnikgesetzes zu übertragen, obwohl die Überwachung Länderaufgabe ist?
2. Trifft es zu, dass das Bundessortenamt laut Standortregister als Bewirtschafter Anbauversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen durchführt, bei denen es weder Besitzer der Anbauflächen noch Arbeitgeber der mit dem Anbau befassten Personen ist?
3. Sind Ihnen Fälle bekannt, in denen die zuständigen Überwachungsbehörden tätig werden mussten, um das Bundessortenamt zur Einhaltung der Vorsorgemaßnahmen zu bewegen?
4. Sehen Sie Auswirkungen auf die Sicherheit, die Transparenz und auf die Akzeptanz der grünen Gentechnik in der Öffentlichkeit, wenn für die Behörden nicht dieselben Regeln gelten wie für andere Betreiber, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen?
5. Wie beurteilen Sie die im vorliegenden GenTGE vorgesehenen Änderungen – insbesondere hinsichtlich der §§ 2 Abs. 2a, 8, 9, 16b und 16 e – hinsichtlich der Überwachungs-, Auskunfts-, und Eingriffsmöglichkeiten der zuständigen Landesbehörden?

Behördliche Anordnungen (§ 26, Abs 5, Satz 4 GentG)

1. Wie wird sichergestellt, dass der GVO wirklich zerstört ist bzw. wie kann die zuständige Behörde dies überwachen?
2. Wie wird sichergestellt, dass es nicht zu Einträgen in der Futter- und Lebensmittelkette kommt?
3. Reicht es aus, schädliche Auswirkungen auf die auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter auszuschließen oder sollten auch solche auf die in §1 Nr. 2 genannten Rechtsgüter vermieden werden?

Gute fachliche Praxis (GenTPfIEV)

1. Wie beurteilen Sie die in der Verordnung zur Guten fachlichen Praxis vorgenommenen Begriffsbestimmungen zur „benachbarten Fläche“ und zum „Nachbarn“? Ist die Aussparung nicht bewirtschafteter Flächen wie FFH- und Naturschutzgebieten zu rechtfertigen, wenn die Zweckbestimmungen des Gentechnikgesetzes nach §1 Nr. 1 und Nr. 2 einen weitgehenden Schutz vor GVO-Einträgen erfordern?
2. Welche Abstandsregelungen halten Sie für erforderlich, um das Vorsorgeprinzip beim Schutz von FFH- und Naturschutzgebieten wirksam werden zu lassen?
3. Sehen Sie die unterschiedlichen Sicherheitsabstände von 150 m und 300 m als sachlich begründet?
4. Davon ausgehend, dass trotz der Einhaltung der in der Gentechnik-Pflanzen-Erzeugungsverordnung genannten Sicherheitsabstände von 150 bzw. 300 Metern Kontaminationen nicht ausgeschlossen werden können – ist Ihrer Meinung nach eine solche Kontamination als zufällig bzw. technisch unvermeidbar zu bezeichnen und wenn ja, warum?
5. Wie beurteilen Sie die vom Bundesrat vorgeschlagene Festlegung des „Bewirtschafters“ als Ordnungspflichtigen und Verantwortlichen für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis (§ 3 Nr. 13a-neu)?

Imker

Der Gesetzentwurf und die Entwürfe verschiedener Verordnungen sehen keine speziellen Regelungen für Imker vor.

1. Sind die Belange der Imker Ihrer Ansicht nach ausreichend gewahrt?
2. Ist sichergestellt, dass aus der Verschleppung von GVO durch Bienen keine Haftungsrisiken für Imker resultieren?
3. Welchen Schutz bietet nach Ihrer Meinung das bestehende bzw. nach der geplanten Novellierung geänderte Gentechnikgesetz der Imkerei vor Kontaminationen des Honigs durch Spuren transgener Pflanzen und wurden aus Ihrer Sicht die Interessen der Imkerei im Entwurf der Gentechnik-

Pflanzen-Erzeugungsverordnung ausreichend berücksichtigt?

4. Welche gentechnikrechtlichen Regelungen hinsichtlich eines Anbaus von gentechnisch veränderten Pflanzen, die nicht in der EU zur Verwendung als Lebens- und Futtermittel zugelassen sind (wie zum Beispiel gentechnisch veränderte Kartoffeln der Firma BASF) sind notwendig, um den Schutz von Mensch, Umwelt und Landwirten sowie Imkern vor einer Verunreinigung ihrer Produkte zu gewährleisten? Wird der vorliegende GenTGE diesen Anforderungen gerecht?

Testkosten

1. Wer muss für Tests auf das Vorhandensein von GVO aufkommen? Welche Alternativen sehen Sie hierzu?

Kennzeichnung

1. Wie beurteilen Sie die vorgesehene Änderung der Kennzeichnungsverordnung, dient sie der Aufklärung der Verbraucher?
2. Wie können Verbraucher bisher erkennen, ob Milch, Eier, Fleisch und daraus gefertigte Produkte von Tieren stammen, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden?

Auswirkungen auf Deutschland als Wirtschafts- und Forschungsstandort

1. Wird durch den vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes der notwendige Beitrag geleistet, um den Wirtschafts-, Forschungs- und Innovationsstandort Deutschland zu stärken?
2. Unterstützt der vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes die von der Bundesregierung initiierte „Hightech-Strategie“ mit dem in ihr verankerten Bekenntnis zu Innovationen in Deutschland?
3. Besteht die Gefahr, dass wichtige Maßnahmen der „Hightech-Strategie“ der Bundesregierung durch die Novelle des Gentechnikgesetzes konterkariert werden?
4. Schafft der Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Novelle des Gentechnikgesetzes für den Forschungsstandort Deutschland die geeigneten Rahmenbedingungen, um im internationalen Wettbewerb zu bestehen und wenn nein, in welchen Bereichen schlagen Sie Änderungen vor?
5. Sind mit dem Entwurf der Gentechniknovelle die ambitionierten Ziele der „Lissabonstrategie“ zur Stärkung von Forschung und Wirtschaft in Europa zu erreichen?
6. Ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung angesichts der weltweiten Entwicklung des Anbaus transgener Pflanzen und der weltweiten Forschungsanstrengungen geeignet, den Forschungsstandort Deutschland

zu stärken?

7. Wird mit dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bundesregierung eine 1:1-Umsetzung der Freisetzungsrichtlinie der EU erreicht und wenn nein, in welchen Bereichen ergeben sich Wettbewerbsverzerrungen für deutsche Betriebe?
8. Welche grundsätzlichen und spezifischen Korrekturen im Entwurf des vorliegenden Gentechnikgesetzes sind erforderlich, um die Ziele der „Hightech-Strategie“ der Bundesregierung und der „Lissabon-Strategie“ zu erreichen?
9. Welche Punkte in der Gentechniknovelle behindern Forschung und Wirtschaft in Deutschland und schaden der heimischen Landwirtschaft?

Haftungsregelungen

1. Schaffen die Haftungsregelungen des vorliegenden Gesetzentwurfes zur Novellierung des Gentechnikgesetzes Rechtssicherheit sowohl für Landwirte, die transgene Pflanzen anbauen wollen als auch für Landwirte, die keine transgenen Pflanzen anbauen wollen und wenn nein, was muss geändert werden?
2. Wie setzt das Gentechnikgesetz um, dass die Bundesländer bei Kontrollen Einträge gentechnisch veränderter Organismen in Futter- und Lebensmittel über 0,1 Prozent nicht mehr als „technisch unvermeidlich“ und „zufällig“ akzeptieren, hingegen die Haftung erst ab 0,9 Prozent greifen soll?
3. Wie bewerten Sie die Ablehnung eines Haftungsfonds durch die Saatgutindustrie bzw. einer Versicherung zum Ausgleich von Kontaminationen durch die Versicherungswirtschaft und welche Konsequenzen hat diese Verweigerung für die landwirtschaftlichen Betriebe?
4. Wie würde sich der vom Bundesrat geforderte Verzicht auf das Wort „insbesondere“ in der Haftungsregelung (§ 36a) auf die Ansprüche von Betroffenen bei einem Schaden durch gentechnisch veränderte Organismen auswirken?